



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2012

P071956

E-Voting für Auslandschweizer Stimmberechtigte; Erfahrungsbericht
November 2009 bis Oktober 2011

- ://: 1. Der Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten wird im Sinne der diesbezüglichen Verordnung vom 26. Mai 2009 weitergeführt.

Begründung

Seit November 2009 konnten die im Kanton Basel-Stadt registrierten Auslandschweizer Stimmberechtigten im Rahmen des vom Regierungsrat im Mai 2009 beschlossenen unbefristeten Testbetriebes ihre Stimme an insgesamt fünf eidgenössischen Abstimmungen sowie anlässlich der Nationalratswahlen 2011 elektronisch abgeben.

Angesichts des positiven Verlaufs des bisherigen Testbetriebes und der Vorteile für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird diesen die elektronische Stimmabgabe weiterhin ermöglicht. Zugelassen sind Auslandschweizer Stimmberechtigte mit Wohnsitz in Mitgliedsstaaten des Wassenaar-Abkommens oder in Staaten der EU sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Vatikanstadt und im Norden von Zypern. Gleichzeitig wird geprüft, inwieweit das Vote électronique-System angepasst werden kann, damit Menschen mit einer Sehbehinderung ihr Stimmrecht künftig auf elektronischem Weg ausüben können. Dieses Vorgehen entspricht auch der strategischen Planung des Bundes, welchem bei der Einführung von Vote électronique einerseits eine koordinative Funktion zukommt und der andererseits für die eidgenössischen Urnengänge eigene Anforderungen an den Einsatz von Vote électronique formuliert hat.

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen wäre es grundsätzlich bereits heute möglich, allen Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen. Für eidgenössische Urnengänge gilt dagegen,

dass elektronische Testabstimmungen und Testwahlen mit maximal zehn Prozent der eidgenössischen Stimmberechtigten durchgeführt werden dürfen. Bei eidgenössischen Abstimmungen, bei welchen das Ständemehr massgebend ist, liegt die Obergrenze bei 20% der in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Da eine Erweiterung von Vote électronique, welche nach kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten differenziert, nicht wünschenswert ist, wird der Regierungsrat eine Ausweitung der Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe auf weitere Stimmberechtigte sowie auf kantonale Angelegenheiten erst prüfen, wenn Klarheit über die Haltung des Bundes bezüglich der Aufhebung oder Erhöhung der Elektoratslimiten bei eidgenössischen Urnengängen besteht.

